



**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen  
der Gemeinde Rieden  
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)  
vom 04. März 2024**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Rieden folgende

**§ 1**

**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- 1) Die Gemeinde Rieden unterhält den gemeindlichen Friedhof in Rieden, Gemeindeteil Zellerberg, als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen erhebt die Gemeinde folgende Gebühren und Auslagen
  1. Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  2. Bestattungsgebühren (§ 5)
  3. Sonstige Gebühren (§ 6).
- 2) Kosten für die Herstellung einer Grabstätte oder das Umbetten werden von der Gemeinde nicht erhoben. Diese sind mit dem Bestatter nach Aufwand abzurechnen.

**§ 2**

**Gebührenpflichtiger**

- 1) **Gebührensschuldner ist,**
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) der den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- 3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.



## § 3

### Entstehen und Fälligkeit

- 1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung.
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- 2) Die Bestattungsgebühren (§5) entstehen mit Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- 3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- 4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

## § 4

### Grabstättennutzungsgebühren

- 1) Die Grabstättennutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
  - a) für den Erwerb eines Familiengrabes 42,00 €
  - b) für den Erwerb eines Einzelgrabes 21,00 €
  - c) für den Erwerb einer Familien-Urnenwandnische  
einschl. Abdeckplatte 130,00 €
  - d) für den Erwerb einer Einzel-Urnenwandnische  
einschl. Abdeckplatte 65,00 €
  - e) für den Erwerb eines Urnenerdgrabes 19,00 €
  - f) für ein integriertes Urnengrab 19,00 €
- g) die einmalige Grabgebühr auf die Dauer der Ruhefrist beträgt  
für den Erwerb eines Natur-Urnengrabes 1.200,00 €.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes, außer für Natur-Urnengräber, für mindestens fünf Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).



3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann (sofern die Ruhefrist der bestattenden Person abgelaufen ist) vor Ablauf der Nutzungsdauer oder bei Umbettung aufgegeben werden. In diesen Fällen werden die Gebühren für die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit, nicht zurückerstattet.

## **§ 5 Bestattungsgebühren**

- 1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle inkl. der Nutzung der Klimatruhe beträgt 320,00 € (pauschal).
- 2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle ohne Nutzung der Klimatruhe beträgt 180,00 € (pauschal).
- 3) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle für ein Urne beträgt 220,00 € (pauschal).

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

- 1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt 100,00 €
- 2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 120,00 € erhoben
- 3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben
- 4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben
- 6) Es wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte Nutzungsdauer je Grabstätte von 48,50 € pro Jahr erhoben.
- 7) Es wird eine Verwaltungsgebühr von 42,00 € pro Tätigwerden der Gemeinde erhoben.
- 8) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche



Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.  
Die gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

**§ 7  
Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am mit Bekanntgabe in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Rieden vom 01.08.2017 außer Kraft.

Rieden, 06.03.2024

  
Weiß  
1. Bürgermeisterin

